

Genehmigungen und Auflagen der Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen

Referat: Joachim Weis,
stellv. Abteilungsleiter in der Abteilung
Recht, Sicherheit, Ordnung,
Stadtverwaltung Mosbach

Themengliederung

- Plakatierung
- Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen
- Feiern in „freier“ Landschaft
- Gestattung
- Sperrzeit
- Beschaffenheit des Veranstaltungsortes
- Lebensmittel

Themengliederung

- Immissionsschutz
- Ordner/Polizei
- Brandsicherheitswache
- Sanitätsdienst
- Rauchverbot

Plakatierung

- Das Aufstellen von Plakatständern an öffentlichen Straßen und Gehwegen ist eine Sondernutzung und Bedarf einer Erlaubnis
- Mit den Richtlinien über Sondernutzungen im Stadtgebiet Mosbach wurden seitens des Gemeinderates entsprechende Vorgaben hinsichtlich des Umfangs und der Anbringungsart gegeben.

Plakatierung

- Verwendung von Plakatständern (keine Tafeln)
- Max. 30 Plakatständer/2 Wochen vor der Veranstaltung; davon höchstens 20 im Gebiet Mosbach-Stadt und höchstens 15 entlang der B 27
- Die Größe der Werbeträger darf höchstens das Format DIN A 1 haben.
- Ausgenommen von der Plakatierung sind z.B. die Mittelinseln oder die Grünanlagen zwischen Sparkasse und Busbahnhof.
- Gebühren: 0,25 Euro pro Plakatständer/Woche
- Aufkleber entsprechend der Anzahl der genehmigten Plakatständer

Plakatierung



Achtung, bitte beachten!

Plakatteile bitte an den äußeren Enden verbinden.



Nicht mit Draht, Kabelbinder oder Schnur direkt an die Laterne anbringen.



Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen

- Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Gehwege, Parkplätze) unterliegen grundsätzlich dem Gemeingebrauch)
- Jede darüber hinausgehende Nutzung ist eine Sondernutzung und Bedarf einer Erlaubnis
- Sofern öffentliche Verkehrsflächen benötigt bzw. die Veranstaltung sich auf diese auswirkt (Ausweisung Parkplätze, Sperrung für Umzug ...), ist rechtzeitig mit dem Ordnungsamt Kontakt aufzunehmen

Feiern in „freier“ Landschaft

- Beachtung naturschutzrechtlicher Belange (Landschaftsschutzgebiete, FFH-Bereiche oder Naturparkgebiete)
- Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde

Gestattung

- Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken wird eine vorübergehende Gaststättenkonzession = Gestattung (§ 12 GastG) benötigt.
- Eine Gestattung ist nicht erforderlich für das Verabreichen von Speisen und alkoholfreien Getränken.
- Eine Gestattung wird nur bei einem besonderen Anlass, wie traditionelles Vereinsfest, Konzerte, Sportwettkampf, Märkte, Ausstellungen erteilt.

Gestattung

- Für die Erteilung einer Gestattung wird eine Grundgebühr von 20 € zuzüglich 15 € je Veranstaltungstag erhoben.

Sperrzeit

- Gesetzliche Regelsperrzeit: 2 Uhr bis 6 Uhr
Nacht zum Samstag und Sonntag: ab 3 Uhr
- Sperrzeitverkürzungen auf Antrag bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse möglich.
- Nach der gemeinsamen Erklärung der Städte/Gemeinden des NOK wurde das Ende der Musik auf 2 Uhr und der Ausschank bis max. 3 Uhr festgelegt. Beginn der Live-Musik um 21.00 Uhr.

Beschaffenheit des Veranstaltungsortes

- Beachtung der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. fliegende Bauten wie Festzelte)
- Einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. Festzeltes und der Ein- und Ausgänge
- Notausgänge dürfen nicht durch Tische, Stühle, Bühnen usw. verstellt sein und müssen ständig unverschlossen bleiben

Beschaffenheit des Veranstaltungsortes

- Für die Ausschmückung nur schwer entflammbare oder mit einem zugelassenen Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwenden
- Bereithaltung von Feuerlöschern
- Bereithaltung hygienisch einwandfreier Toiletten (Hinweisschilder, Einmalseife und Einmalhandtücher)

Lebensmittel

- Preisaushänge an geeigneten Stellen
- Lebensmittelpolizeiliche Bestimmungen sind einzuhalten (sh. Merkblatt über hygienische Mindestanforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (www.mosbach.de))
- Merkblatt „Frittierfette“ beachten

Lebensmittel

- Weitere Vorschriften im Leitfaden für den Umgang mit Lebensmittel auf Vereins- und Straßenfesten (Herausgeber: Ministerium für Ernährung u. Ländl. Raum Baden-Württemberg – www.mlr.baden-wuerttemberg.de)

Immissionsschutz

- Nachbarschaft ist über Art und Umfang der Veranstaltung (Zeit, Programm) rechtzeitig zu informieren
- Von 22 bis 6 Uhr grundsätzlich Einhaltung der Nachtruhe (Fenster/Türen schließen)
- Lautsprecheranlagen sind so einzustellen, dass folgende Immissionswerte eingehalten werden:
 - tagsüber: 70 dB
 - von 20-22 Uhr: 65 dB
 - von 22-6 Uhr: 55 dB

Ordner/Polizei

- Eine ausreichende Anzahl Ordner, die für alle erkennbar sind, sind einzusetzen (je 50 Besucher 1 Ordner).
- Gelegentliche Kontrollen auch im Außenbereich der Veranstaltung; bei Besonderheiten Polizei hinzuziehen.
- Nach Möglichkeit Ein- und Ausgangsbereich räumlich trennen
- Keine Überfüllung des Veranstaltungsraumes (Hallenordnung beachten)

Ordner/Polizei

- Freihaltung der Notausgänge und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge
- Anwendung des Hausrechts durch den Veranstalter (evtl. Einschaltung der Polizei)
- Sicherheitsgespräch des Veranstalters im Vorfeld mit der Polizei bzw. Stadtverwaltung (z.B. bei Großveranstaltungen)

Brandsicherheitswache

- Erforderlich bei:
 - Szenenflächen über 200 m²
 - Großbühnen
 - Zelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen
 - erhöhter Brandgefahr
- Die Anordnung der Brandsicherheitswache erfolgt durch den BM/Ordnungsamt auf Kosten des Veranstalters

Sanitätsdienst

- Bei Veranstaltungen mit großer Verletzungsgefahr (z.B. Sport- oder Rockmusikveranstaltungen) rechtzeitig DRK unter Angabe der erwarteten Teilnehmerzahl verständigen
- Erforderlicher Planungsvorlauf wegen Einsatz von Material und Hilfskräften

Rauchverbot

- Rauchverbot unter 18 Jahren
- Rauchverbot gilt auch für kommunale Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen (Landesnichtraucherschutzgesetz vom 25.07.2007)
- Gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie in der Außengastronomie